

sicht Erziehungsberechtigter vom Staatsanwalt oder Gericht nicht bestätigt und der Jugendliche in Haft gelassen wurde.

Für die Nichteinhaltung der Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten ist keine Sanktion vorgesehen.

6.2.4. *Die Sicherheitsleistung*

Wesen und Voraussetzungen

Die StPO geht davon aus, daß Beschuldigte und Angeklagte, die nicht Bürger 3er DDR sind und in der DDR keinen festen Wohnsitz haben, nur in unumgänglichen Fällen inhaftiert werden. Diese besondere Situation begründet also nicht generell Fluchtverdacht. Aber auch dort, wo die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls vorliegen, ein Vergehen oder nicht erheblich gesellschaftsgefährliches Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet und Fluchtverdacht nach § 122 Abs. 2 Ziff. 1 oder 4 StPO begründet ist, gibt es in einer Reihe von Fällen Möglichkeiten, die Fluchtgefahr auf weniger schwerwiegende Weise als mit einer Inhaftnahme des Beschuldigten oder Angeklagten auszuschalten oder wesentlich herabzumindern. Dem trägt § 136 StPO Rechnung. Er bestimmt, daß von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden kann, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

Paragraph 136 StPO findet auf Bürger anderer sozialistischer Staaten keine Anwendung, da diese die Strafverfolgung im eigenen Lande garantieren.

Entzieht sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren oder leistet er den Ladungen unbegründet keine Folge, gehen die hinterlegten Vermögenswerte, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse, auf Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über (§ 136 Abs. 3 StPO).

Verfahrensdurchführung

Die Sicherheitsleistung ist in jedem Stadium des Strafverfahrens zulässig. Sie kann, wenn die Sachlage es gestattet, schon am Tage der Beschuldigtenvernehmung erfolgen. Art und Umfang der Sicherheitsleistungen werden vom Staatsanwalt und — nach Erhebung der Anklage — vom Gericht festgelegt (§ 136 Abs. 2 StPO). Staatsanwalt und Gericht sind also berechtigt, andere als die ihnen zur Hinterlegung angebotenen Vermögenswerte zu fordern oder die Freilassung des Beschuldigten oder Angeklagten von der Hinterlegung höherer Vermögenswerte abhängig zu machen. Die hinterlegten Vermögenswerte können sowohl Geldbeträge als auch Wertgegenstände sein. Unerheblich ist, wer die Vermögenswerte für den Beschuldigten oder Angeklagten hinterlegt und wem sie gehören. Aus diesem Grunde schreibt § 136 Abs. 2 StPO vor, daß die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung zu unterrichten ist. Sie hat so die Möglichkeit, von der Hinterlegung Abstand zu nehmen, wenn ihr das im Hinblick auf Art und Ausmaß der Beschuldigung ratsam erscheint.